

Entwurf/erstellt von:

23.01.2007

Az.: 24.1.6-73

Bearb.1: Herr Martin

Raum: 824

Tel.: 2368

B.2/Tlzt.:

Raum:

Tel.:

eMail: reinhard.martin@bezreg-arnsberg.nrw.de

Fax: 2188

Haus: Seibertzstraße 1

Kopf: Standardkopf

- 1) Oberbürgermeisterinnen
Oberbürgermeister
Landrätinnen
Landräte
als untere Gesundheitsbehörden
des Regierungsbezirks Arnsberg

**Einstellung von schwerbehinderten Lehrkräften ins Beamtenverhältnis - Amts-
ärztliche Überprüfung der gesundheitlichen Eignung**

Besprechung am 23.11.2006 im Polizeipräsidium Dortmund

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anliegendes Schreiben des Dezernates 47 im Hause übersende ich mit der Bitte um
Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Beglaubigt

gez. Milk

Reg. Ang.

Dezernat 24

im Hause

Personalangelegenheiten;

Einstellung von schwerbehinderten Lehrkräften ins Beamtenverhältnis - Amtsärztliche Überprüfung der gesundheitlichen Eignung

Wie ich festgestellt habe, besteht bei einigen Gesundheitsämtern eine rechtliche Unsicherheit, ob auch bei der amtsärztlichen Überprüfung der gesundheitlichen Eignung von schwerbehinderten Lehrkräften zur Übernahme in das Beamtenverhältnis eine Prognose bezüglich des Eintritts vorzeitiger Dienstunfähigkeit erforderlich ist. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, die Gesundheitsämter auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 13 Abs. 1 Laufbahnverordnung NRW (LVO) darf bei der Einstellung von Schwerbehinderten nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden. Ergänzend hierzu stellt Ziffer 4.4.2 der Richtlinien zum SGB IX fest, dass **Schwerbehinderte auch dann als Beamtinnen oder Beamte eingestellt werden können, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist.** Die Bewerberinnen und Bewerber sind lediglich auf die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenversorgungsgesetz („Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat“) sowie die mit einem Ausscheiden vor Ablauf einer 5jährigen Dienstzeit verbundenen Folgen (Entlassung statt vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, § 37 a Satz 2 LBG, und Nachversicherung in der Rentenversicherung ohne Zusatzversorgung) hinzuweisen.

Die Notwendigkeit einer Prognose, dass bei dem zu untersuchenden schwerbehinderten Menschen zumindest in den kommenden fünf Jahren nicht mit dem Eintritt einer Dienstunfähigkeit zu rechnen ist, ist damit entfallen.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass

gemäß Ziffer 2.1 der Richtlinien zum SGB IX **diese Vorgabe auch für die von der Bundesagentur für Arbeit den schwerbehinderten Menschen gleichgestellten Menschen mit einem GdB von mindestens 30, aber weniger als 50, gilt**

und

die **Regelung auch auf die Anstellung und Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit anzuwenden** ist.

gez. W i c h e l m a n n